

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Technischen Hochschule Georg Agricola Bochum  
Fachbereich Elektro- und Informationstechnik  
1561-xx-3**



**80. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 09.05.2017**

**TOP 6.04**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Betriebssicherheitsmanagement	M.Sc.	60	3	berufsbegleitend	25	W	A

Vertragsschluss am: 01.06.2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 20.01.2017

Ansprechpartner der Hochschule: Professor Dr. Dirk Sohn, Technische Hochschule Georg Agricola, Herner Straße 45, 44787 Bochum, Tel.: 0234-9683274, dirk.sohn@thga.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Sachar Manfred Paulus, Hochschule Mannheim, IT-Sicherheit; Studiengangsleiter des MBA IT-Management der Graduate School Rhein-Neckar
- Herr Professor Dr. Ludger Stienen, Hochschule Furtwangen, Studiendekan Security & Safety Engineering, Professur für Sicherheitsmanagement/Corporate Security sowie Wirtschafts- und Intrusionsschutz
- Herr Dr. Christoph Alt, Datenschutzbeauftragter bei Volkswagen AG, Wolfsburg
- Herr Johann Riedlberger, Master-Student Wirtschaftsingenieurwesen TU Ilmenau

**Hannover, den 30.03.2017**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss .....	I-3
1. SAK-Beschluss .....	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe .....	I-4
2.1 Betriebssicherheitsmanagement (M.Sc.) .....	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Betriebssicherheitsmanagement (M.Sc.) .....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-3
1.3 Studierbarkeit .....	II-6
1.4 Ausstattung .....	II-8
1.5 Qualitätssicherung .....	II-9
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-10
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1) .....	II-10
2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ..	II-10
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-11
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) .....	II-12
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....	II-12
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-12
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) .....	II-13
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-13
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-13
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-13
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-14
III. Appendix .....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule .....	III-1

## I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

### 1. SAK-Beschluss

*Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 19.04.2017 zur Kenntnis und begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen. Sie sieht die Mängel hierdurch jedoch noch nicht als vollständig behoben an, weil noch kein überarbeitetes Modulhandbuch vorgelegt wurde.*

*Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu, wandelt aber die dritte Auflage in eine Empfehlung um. Die Hochschule soll prüfen, ob durch das weiterentwickelte Konzept der Abschlussgrad weiterhin im Einklang mit den KMK-Vorgaben steht.*

*Die SAK akkreditiert den Studiengang Betriebssicherheitsmanagement mit dem Abschluss Master of Science mit folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

- 1. Die Modulbeschreibungen müssen – möglichst unter Verwendung einer Taxonomie – angemessene Qualifikationsziele enthalten und mit Blick auf die Niveaubeschreibungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse überarbeitet werden. Dabei muss die Verschränkung der Modulinhalte deutlich werden. Diese Anforderungen müssen sich in den eingesetzten Prüfungsformen widerspiegeln. Das kann auch durch den Einsatz anderer Formen als Klausuren geschehen. (Kriterien 2.1, 2.3, 2.5 Drs AR 20/2013)*
- 2. Der Modulzuschnitt muss so überarbeitet werden, dass die einschlägigen KMK-Vorgaben erfüllt sind. Inkonsistenzen bei den Modulbeschreibungen in verschiedenen Informationsquellen müssen dabei beseitigt werden. (Kriterien 2.2, 2.8, Drs AR 20/2013)*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

## **2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe**

### **2.1 Betriebssicherheitsmanagement (M.Sc.)**

#### **2.1.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, die Kooperationen mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAua), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (ehem. HVBG) und der Deutschen Gesellschaft für Datenschutz (GDD) schriftlich abzufassen. Erfasst sein sollen der Austausch von Lehr- und Forschungsinhalten, der Austausch von Dozenten im erforderlichen Umfang und Elemente zur Qualitätssicherung dieser Dozenten und des Studiengangskonzeptes insgesamt.
- Zur Weiterentwicklung und Absicherung des Konzepts empfiehlt die Gutachtergruppe die Einrichtung einer Gesprächsrunde, um Anforderungen aus der Praxis angemessen einbeziehen zu können.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, das Studiengangskonzept zukünftig auf 90 ECTS-Punkte auszudehnen.

#### **2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Betriebssicherheitsmanagement mit dem Abschluss Master of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Modulbeschreibungen müssen – möglichst unter Verwendung einer Taxonomie – angemessene Qualifikationsziele enthalten und mit Blick auf die Niveaubeschreibungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse überarbeitet werden. Dabei soll die Verschränkung der Modulinhalte deutlich werden. Diese Anforderungen müssen sich in den eingesetzten Prüfungsformen widerspiegeln, weshalb auch andere Formen als Klausuren zum Einsatz gelangen sollen. (Kriterien 2.1, 2.3, 2.5 Drs AR 20/2013)
- Der Modulzuschnitt muss so überarbeitet werden, dass die einschlägigen KMK-Vorgaben erfüllt sind. Inkonsistenzen bei den Modulbeschreibungen aus verschiedenen Informationsquellen müssen SAK dabei beseitigt werden. (Kriterien 2.2, 2.8, Drs AR 20/2013)
- Die Hochschule muss nachweisen, dass im Studiengangskonzept technische oder naturwissenschaftliche Inhalte überwiegen. Anderenfalls muss die Abschlussbezeichnung geändert werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln

1 Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Die private Fachhochschule blickt auf eine über 200-jährige Geschichte: 1816 wurde sie als „Bochumer Bergeschule“ gegründet. 1963 entstand aus ihr die „Ingenieurschule für Bergewesen“, 1971 wurde sie im Zuge der staatlichen Anerkennung als Hochschule in „Fachhochschule Bergbau“ umbenannt. Ihren heutigen Namen trägt die TH Bochum seit 2016. Seit sie als Fachhochschule firmiert, wird das Bildungsangebot der Hochschule nahezu vollständig vom Land Nordrhein-Westfalen finanziert. Das hier zur Reakkreditierung vorliegende Studiengangskonzept gehört jedoch nicht dazu. Als weiterbildender Studiengang müssen die Kosten durch die Studierenden getragen werden.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, die Nachreichungen der Hochschule (der Studienvertrag, Evaluationsergebnisse der befragten Absolventen sowie das Total E-Quality Prädikat) sowie die Gespräche mit Hochschulvertretern in Bochum. Beteiligt waren insbesondere Vertreter der Hochschulleitung, der Programmverantwortliche, Lehrende und Studenten des Programms anwesend.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## 1. Betriebssicherheitsmanagement (M.Sc.)

### 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele des Studiengangs sind in der Antragsdokumentation dargestellt (Band I, S. 9 ff). Die differenzierte Darstellung widmet sich allen erforderlichen Teilaspekten abschließend, stellt die intendierten Lernergebnisse in einer Modul-Ziel-Matrix dar (Band I, S. 12) dar und erläutert die einzelnen Elemente dieser Matrix.

Danach zählen Kenntnisse und Fähigkeiten in fünf fachlich spezifischen Bereichen zum Ziel des Studiengangs: Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Qualitätsmanagement, Datenschutz und Betriebssicherheit.

*„Aufbauend auf den Kenntnissen über bestehende Management-Systeme können die Studierenden Beiträge zur Entwicklung eines zukunftsorientierten integrierten Betriebssicherheitsmanagementsystems leisten, die Anwendbarkeit in der betrieblichen Praxis verbessern sowie die Anwendung planen und durchführen. Sie sind befähigt, als betrieblicher Erstansprechpartner für den Unternehmer im Bereich Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, im Bereich Qualitätssicherung, dem Datenschutz und der Anlagensicherheit zu agieren. Die Absolventen können unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Beispiel ein Krisen- und Notfallmanagementsystem entwickeln und implementieren. Sie können gesetzliche bzw. behördliche Auflagen beurteilen, abwägen und in einer ausgewogenen Lösung berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, diese Themenfelder im Außenverhältnis gegenüber Dritten (z.B. Aufsichtsbehörden, Medien) zu vertreten. Ebenso können Sie als Vertreter verschiedener Aufsichtsbehörden im Betrieb implementierte Managementsysteme analysieren und beurteilen. Diese Qualifikationen befähigen die Studierenden zu einem hohen Maß an gesellschaftlichem Engagement.“* (Band I, S. 10)

Die Absolventen des Studiengangs sollen sowohl als interne Berater und Beauftragte, als auch externe Berater oder Vertreter der Aufsichtsbehörden in allen Bereichen des Betriebssicherheitsmanagements agieren können (Band I, S. 9 und 10).

Im Rahmen des Studiums können zudem folgende Zertifikate „als Zusatzqualifikationen“ erworben werden:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit (SIFA)
- Beauftragter für Abfall
- Beauftragter für Gewässerschutz
- Beauftragter für Immissionsschutz
- Qualitätsmanager für technische Prozesse, Material, Dienstleistung, Wartung, Errichtung von Anlagen, usw. (QMB)
- Zertifizierte Qualifikation zum Datenschutzbeauftragten (GDD)
- Integriertes und vernetztes Managen von Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz, Brandschutzbeauftragter (CFPA Europe und vfdb)

Diese Ziele kommen auch in einer Norm der einschlägigen Prüfungsordnung (PO-BSM) zum Ausdruck, wenngleich in sehr abstrakter Form: § 2 II, III PO-BSM nennt die Vermittlung von

Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden, die zur wissenschaftlichen Arbeit, kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zur selbständigen Anwendung „sicherheitlicher und ingenieurmäßiger Methoden bei der Erarbeitung von praxisgerechten Problemlösungen ... für eine selbständige Tätigkeit im Berufsfeld des Betriebssicherheitsmanagements“ notwendig sind.

Diese Ziele werden als von der Gutachtergruppe als sinnvoll erachtet. Sie können auch einem Masterniveau zugeordnet werden, sodass die Vergabe eines Mastergrades bei Erreichen dieser Lernergebnisse gerechtfertigt erscheint.

Die Beschreibungen knüpfen erkennbar an den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse an und beziehen sich auch auf alle vier Bereiche, zu denen der Akkreditierungsrat Erläuterungen anfordert.

Die im Zusammenhang mit den Zielbeschreibungen nicht im Vordergrund stehende wissenschaftliche Befähigung wird durch Forschungsbezug in der Projektarbeit und der Masterarbeit sowie durch Berücksichtigung aktueller Beispiele aus Praxis und Forschung in den Vorlesungen und Übungen erlangt. Dies erwähnt die Hochschule, wo es um die Umsetzung der Ziele im Studiengangskonzept geht (Band I, S. 13).

Von diesen Zielbeschreibungen wird das Konzept, dass diesen Zwecken dienen soll, unabhängig betrachtet und auf die Eignung überprüft. Hierbei ergab sich noch Verbesserungsbedarf.

## 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang vermittelt 60 Leistungspunkte, jedem Leistungspunkt sind 30 Stunden zugeordnet (vgl. § 5 III PO-BSM). Als weiterbildendes Studium richtet es sich an berufliche Praktiker und soll auch berufsbegleitend studiert werden können (vgl. Band I, S. 19). Deshalb ist das Curriculum auch auf 3 Semester ausgedehnt.

Das Curriculum besteht aus Modulen mit den Namen „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ (insgesamt 15 ECTS-Punkte), „Umweltschutz“ (insgesamt 6 ECTS-Punkte), „Qualitätsmanagement“ (4 ECTS-Punkte) und „Integrierte Betriebssicherheit“ (insgesamt 15 ECTS-Punkte). Die Abschlussarbeit besteht aus Masterarbeit und Kolloquium und umfasst 20 ECTS-Punkte.

Ein wichtiger Bestandteil der Konzeption ist die Kooperation der Hochschule mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV, vormals HVBG) und der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung (GDD). *Die Kooperationen bestehen im gemeinsamen Austausch von Lehr- und Forschungsinhalten sowie dem Austausch von Dozenten* (Band I, S. 36).

Aus diesen Kooperationen folgt offenbar auch das lehrgangsorientierte Konzept. Dadurch ist auch der Praxisbezug und die Berufsfeldorientierung des Studiengangs gut sichtbar. Die Zertifikatspakete werden von der Gutachtergruppe als sinnvoll und günstig bewertet. So erfolgt auch eine gute Annahme der Absolventen in der beruflichen Praxis.

Anordnung und Zuschnitt der Module sowie Gewichtung der einzelnen Themenbereiche

werden in der nachfolgenden Grafik sichtbar:

<b>Studienablauf</b>																		
Jahr	1												2					
Semester	1. Semester						2. Semester						3. Semester					
Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Module																		
	Integrierte Betriebssicherheit I, Datenschutz (10 CP)						Integrierte Betriebssicherheit II (8 CP)						Kolloquium (3 CP)					
	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (7 CP)						Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz II (7 CP)						Masterarbeit (17 CP)					
	Umweltschutz I (3 CP)						Umweltschutz II (3 CP)											
	Qualitätsmanagement (4 CP)																	
ECTS-Punkte	22						18						20					

Generell wird das Konzept als kompakt und praktisch angesehen, allerdings steht dieser Einschätzung auch die Kritik gegenüber, dass der kurze Masterstudiengang angesichts der Breite zu behandelnder Materie keine angemessene Durchdringungstiefe der einzelnen Aspekte ermöglicht. Forschung erscheint für die Studierenden kaum möglich. Dafür ist eine Professur, die bereits über administrative Tätigkeiten im Studiengang spürbar belastet sein muss, kaum als hinreichend zu betrachten.

Daher stellte sich die Frage, wodurch die Qualifikation der Absolventen über einen Lehrgangstatus hinaus sichergestellt ist. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Studierenden während ihres Studiums bis zur Anfertigung der Masterarbeit keine andere Prüfung als Klausuren ablegen (vgl. Anlage 1 zur Studienordnung, SO-BSM, Band II. S. 11).

Auch bewertet die Gutachtergruppe das Modulhandbuch als unzulänglich. Hier ergaben sich nicht nur Inkonsistenzen gegenüber den online verfügbaren Informationen, die selbstverständlich beseitigt werden müssen, sondern auch identische Zielbeschreibungen in verschiedenen Modulen (Modul 1 und 2), fehlerhafte Bedingungen (Modul 3 und 4 verlangen bestandene Modulteilprüfungen 2.1. und 2.2, obwohl 2.2. erst im zweiten Semester vorgesehen ist; analog auch Modul 5 bezüglich nicht vorhandener Modulteilprüfungen 3.1 und 3.2), und vor allem Zielbeschreibungen, die das angestrebte Masterniveau nicht anhand kompetenzorientierter Formulierungen sichtbar werden lassen. Oft gehen die beschriebenen Kompetenzen nicht über das „Kennen“ oder „sind informiert über...“ hinaus oder verschleiern die angezielten Kompetenzen hinter einer Formulierung wie „sind befähigt, als Berater und Unterstützer in allen Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes tätig zu werden“ (Bei-

spiel aus Modul 1 und 2). So wird nicht klar, über welche Befähigungen die Absolventen des jeweiligen Moduls tatsächlich verfügen bzw. reichen die Befähigungen im Falle des bloßen Kennens nicht aus.

Die Gutachtergruppe fordert daher die Überarbeitung des Modulhandbuchs. Sämtliche veröffentlichten Versionen derselben Fassung müssen übereinstimmen. Die vorgefundenen Bedingungen müssen aufeinander abgestimmt sein. Die Modulbeschreibungen müssen unter Zugrundelegung einer Taxonomie überarbeitet werden und kenntlich machen, über welche Kompetenzen die Studierenden nach Abschluss eines Moduls verfügen. Diese Kompetenzen müssen am Ende des Studiengangs auch den in den Zielbeschreibungen des Studiengangs angegebenen Befähigungen entsprechen. Für diesen Zweck müssen auch die Verschränkungen der verschiedenen Themengebiete deutlich werden. Außerdem ist dringend zu empfehlen, weitere Prüfungsformen als Klausuren einzuführen. Die Modulziele, -inhalte und vorgesehenen Prüfungsformen sollen im Sinne eines „constructive alignments“ aufeinander abgestimmt sein.

Die Gutachtergruppe sieht einen Verbesserungsvorschlag darin, die Kompetenzen in einer ausführlichen Kompetenzmatrix darzustellen, die auch die Syntheseleistungen verdeutlicht. Diese Matrix ist ohnehin empfehlenswert für die Überarbeitung des Modulhandbuchs und sollte gleichsam als Lesehilfe von den Studieninteressierten, den Studierenden und potenziellen Arbeitgebern genutzt werden. Sie kann daher auch ein gutes Marketingwerkzeug darstellen.

Bei der Überarbeitung der Module sind die Modulzuschnitte zu überarbeiten. Die vorgefundenen Unterschreitungen des Mindestzuschnitts von fünf ECTS-Punkten wurden nicht begründet. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, die zentralen Belange des Studiengangs in Modulen abzuhandeln, denen weniger als fünf ECTS-Punkte zugeordnet sind (Modul 5) oder die in zu kleine Teilmodule zerlegt werden (Module 3, 4).

Außerdem sollten die Verantwortlichen das Studiengangskonzept zukünftig ausdehnen. Nicht nur, weil die Entwicklungen im Bereich der gestuften Studiengänge gezeigt haben, dass 240 ECTS-Bachelor-Programme – die als Standardfall den Zugang ermöglichen (§ 5 Zulassungsordnung, ZULO) – eher selten vertreten sind. Vor allem mit Blick auf die breit gefächerten Themengebiete, die das Curriculum im Masterprogramm zu Recht vorsieht, erscheinen 40 ECTS-Punkte bis zur Anfertigung der Masterarbeit als zu wenig. Bei dieser aktuellen Bewertung durch die Gutachtergruppe fließt auch der Umstand ein, dass bspw. die Datenschutzgrundverordnung nicht mehr 28 sondern 99 Artikel enthält. So wie in diesem Beispiel werden alle im Programm zu durchdringenden Gebiete zunehmend komplexer, teils ist die Zunahme erheblich. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden.

Bei den Gesprächen mit den Verantwortlichen und den Studierenden stellt sich heraus, dass ein Teil der festgestellten Mängel bei der Durchführung des Studienprogramms nicht zutage tritt, sondern eher der Dokumentation geschuldet ist. Dies betraf beispielsweise die Angaben zur Arbeitsbelastung und der darauf entfallenden SWS. Auch die Praktika und Seminarveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit sind Betreuungszeiten, deren Abdeckung in den Antragsunterlagen zunächst nicht sichtbar wurde.

Trotz deutlich sichtbarer Berufsfeldorientierung des Programms, prinzipiell geeigneter Ko-

operationspartner und einer offenbar guten Annahme der aktuellen Absolventen in der beruflichen Praxis bleibt einiger Verbesserungsbedarf.

### **1.3 Studierbarkeit**

Die Gutachtergruppe sieht den Studiengang generell als studierbar an. Allerdings sind einige Punkte festzustellen, die verbessert werden sollten.

Nicht zu den Schwachpunkten zählt, dass der Studienplan ein überschneidungsfreies Studium ermöglicht. Die Module wurden schließlich speziell für diesen Studiengang konzipiert und werden exklusiv für den Studiengang angeboten. Die studentische Arbeitsbelastung wurde ursprünglich aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen der Evaluationen überprüft (auch wenn dies nicht ausdrücklich von der Evaluationsordnung als Zweck, Ziel oder Gegenstand bezeichnet wird). Dazu hat die Hochschule zusammengefasste Ergebnisse vorgelegt (vgl. Band II, S. 126 ff.), die generell eine Übereinstimmung mit den Annahmen bestätigen.

Zu den Bedingungen der Studierbarkeit gehört auch die Berücksichtigung der vorgesehenen Eingangsqualifikation. Hierfür muss der Blick auf die Zulassungsordnung und die (doppelte) Regelung in § 3 HPO gerichtet werden.

Die Eingangsvoraussetzungen des Programms sind in §§ 4 und 5 ZUlO bzw. § 3 HPO geregelt. Danach ist zunächst mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss notwendig (§ 4 III ZUlO, § 3 I b) HPO). Dies stimmt mit den KMK-Vorgaben für ein Weiterbildungsstudium überein.

Ferner ist ein Studienabschluss mit 240 ECTS-Punkten oder einem Äquivalent (Diplom-Abschluss) vorausgesetzt (§ 5 IV ZUlO, § 3 II HPO). Im Zeitpunkt der Einführung des Programms, das seit 2005 angeboten wird, mag diese Voraussetzung plausibel gewesen sein. Mittlerweile hat sich jedoch gezeigt, dass Bachelorprogramme mit 240 ECTS-Punkten seltener vorkommen und die Anzahl von Studierenden mit Diplom-Graden rapide abnimmt. Daraus resultiert die Problematik, dass eine eher wachsende Anzahl Studieninteressierter die Standard-Bedingungen zum Zugang zu diesem Studienprogramm nicht erfüllt. Die für diesen Fall vorgesehene Ausnahmeregelung (§ 5 III, IV ZUlO, § 3 II HPO) werden deshalb zum normalen Anwendungsfall. Sie ist nach Ansicht der Gutachtergruppe kompliziert, zu unspezifisch und – insbesondere wegen ihrer mehrfachen Regelungen in verschiedenen Ordnungen – intransparent, weshalb ihre Anwendung wenig handhabbar erscheint. Die Hochschule sollte stattdessen aus den Erfahrungen der regelmäßig vorzunehmenden Anerkennungsentscheidungen dieser Art schöpfen und eine einfachere und transparente Regel schaffen. Dies kann dadurch geschehen, Art und Ausprägung der zum Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in ECTS-Punkten beziffert werden. Der bisher gegenüber der Erstakkreditierung erreichte Fortschritt ist akzeptabel, nun sollte aber ein weiterer Fortschritt erfolgen.

Insgesamt bietet sich noch mehr als eine Änderung der Zugangsbestimmungen an. Es sollte auch aus diesen Gründen so konzipiert werden, dass nicht mehr 240, sondern bereits 210 ECTS-Punkte ausreichen. Dafür muss das Curriculum auf insgesamt 90 ECTS-Punkte auf-

gestockt werden. Mit dieser Maßnahme ließen sich auch die oben erwähnten inhaltlichen Problempunkte überzeugend lösen.

Die Hochschule hat ein adäquates Auswahlverfahren vorgesehen, wenn die Gesamtzahl der zulassungsfähigen Studienbewerber die Anzahl der Studienplätze überschreitet (§ 6 ZULO).

Die Studienplangestaltung ist nicht abschließend zu bewerten, da in den verschiedenen Quellen unterschiedliche Angaben zum Ablauf vorgefunden wurden und nicht klar wurde, welches der vorgesehene Plan tatsächlich ist. Feststellen lässt sich hingegen die Unterschreitung der Mindestmodulgröße, wie bereits im Kapitel 1.2 erwähnt. Sie wirkt sich aufgrund des großen Modulzuschnitts anderer Module nicht so aus, dass eine zu hohe Prüfungsbelastung resultiert. Darin ist allerdings nicht der alleinige Grund zu sehen, dass Module 5 ECTS-Punkte grundsätzlich nicht unterschreiten sollen.

Die Beratungsangebote und die Betreuung der Studierenden erschienen sehr intensiv und persönlich, was auch von den befragten Studierenden bestätigt wurde. Für die Überfachliche Studienberatung sieht die Hochschulprüfungsordnung (HPO) eine gesonderte Regelung vor (§ 4 HPO). Die Beratungsorganisation ist mehrstufig angelegt und umfasst sowohl eine allgemeine Studienberatung und eine Studierendensekretariat, die Fachberatung des Studiengangs, studienbegleitende Fachberatung, ein gesondertes, anonymes Studierendencoaching usw. Es bestehen am Standort Bochum verschiedene Einrichtungen anderer Hochschulen, die durch Studierende der THGA ebenfalls genutzt werden können, bspw. einen Studierendenseelsorger der Ev. RH RWL und weiteres. Zudem arbeitet die THGA mit den für die Berufsberatung zuständigen Stellen zusammen, damit Stellen- und Praktikumsangebote möglichst reibungsfrei vermittelt werden können (vgl. Band I, S. 24).

Den Studierenden stehen adäquate Räumlichkeiten und ein gut geeignetes Lehrpersonal zur Verfügung, soweit deren CV aufgrund hauptamtlicher Tätigkeit für die Hochschule oder aufgrund langjähriger nebenamtlicher Tätigkeit als Lehrkraft den Unterlagen beigelegt war (vgl. Band II, S. 89 ff).

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt, die Räumlichkeiten sind barrierefrei. §§ 15 IV und 23 IV HPO enthalten Nachteilsausgleichsregelungen für die Form und Zeitpunkte der Erbringung von Prüfungsleistungen. Eine Regelung für zeitliche und formale Vorgaben im Studienlauf für Studierende mit Behinderungen sollte ergänzt werden.

Die für die Bewertung der Studierbarkeit nicht unwesentlichen Regelungen aus dem Studienvertrag wurde durch Nachreichung des Studienvertrages ermöglicht. Dort sind Gebühren für eine Regelstudienzeitüberschreitung vorgesehen, wobei die THGA ausnahmsweise von der Erhebung absieht, wenn „wichtige, ... anerkannte Gründe einen planmäßigen Studienabschluss“ verzögert haben. Zur Ausfüllung des unbestimmten Begriffs bietet sich bspw. die ausdrückliche Nennung von Studierenden mit Behinderungen an.

Generell empfiehlt die Gutachtergruppe, studierendenfreundliche Regelungen zur Finanzierung abzufassen. Dazu zählt auch eine Regelung für den Fall des Studienabbruchs zu ergänzen. Außerdem sollte auch eine Verlängerung der Studienzeit in begrenzten Umfang ohne Aufpreis möglich sein, insbesondere für den Fall, dass der gesamte Studiengang wie

an anderer Stelle vorgeschlagen auf 90 ECTS-Punkte ausgebaut wird.

Die Anerkennungsregeln für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener und nachgewiesener Kenntnisse und Fähigkeiten sowie innerhalb des Hochschulsystems erbrachter Leistungen ist zutreffend in § 8 HPO geregelt.

#### **1.4 Ausstattung**

Die Ausstattung des Studiengangs ist in den Unterlagen hinreichend genau beschreiben und aufbereitet (Band I, S. 24 ff). Die CV der dem Studiengang zugeordneten Professoren und sonstiger Lehrkräfte wurden beigelegt (Band II, S. 89 ff).

Die Personalsituation ist jedoch aufgrund der Tatsache, dass eine große Abhängigkeit von den Lehrbeauftragten besteht, bedenklich. 13 SWS werden von hauptamtlich Lehrenden der Hochschule geleistet, 10 SWS gehen dabei auf eine Person zurück. Die übrige Lehrkapazität wird von 13 Lehrbeauftragten gedeckt, die vorwiegend von den Kooperationspartnern gestellt werden (vgl. Übersicht Band I, S. 29). Zwar hat die Hochschule versichert, dass eine ausgeprägte Kontinuität bei der Zusammenarbeit mit den kooperierenden Einrichtungen und deshalb auch eine langjährige und stabile Zusammenarbeit mit den Lehrbeauftragten selbst besteht. Dennoch empfiehlt die Gutachtergruppe, die inhaltliche Studiengangsverantwortung in der Hochschule auf mehrere Schultern zu verteilen, damit nicht das gesamte Konzept mit einer Person in der Hochschule steht oder fällt.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist im gegenwärtigen Stadium nach Ansicht der Gutachtergruppe hinreichend sichergestellt. Diese Einschätzung wird auch durch entsprechende Evaluationsergebnisse der Studierenden untermauert. Die Betreuungsrelation ist günstig (Band I, S. 30).

Auch die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen sind zur Überzeugung der Gutachtergruppe erfüllt (dazu Band I, S. 27 f). Zwar verfügt die Hochschule selbst nicht über Labore, die im Studiengang eingesetzt werden. Hierfür werden aber regelmäßig Exkursionen in die Betriebe der Studierenden vorgenommen. Dies wird selbst organisiert.

Die THGA verfügt über eine angemessene Bibliothek, großzügig ausgestattete Leseräume mit ca. 30.000 Bänden, die als Präsenz- oder Leihbestand zur Verfügung stehen. Auch am Abend und samstags können die Studierenden die Bibliothek nutzen, was für die Studierenden dieses Programms von besonderer Bedeutung ist. Es können aber auch die Bibliotheksangebote anderer Bochumer Hochschulen genutzt werden.

Ferner verfügt die Hochschule über eine umfangreiche und zeitgemäße EDV-Ausstattung. Digitale Technologien werden auch in der Lehre eingesetzt. Hierbei ist besonders die Plattform Moodle hervorzuheben. Jeder internen oder externen Lehrperson steht ein Account zur Verfügung und alle Studierenden haben Zugang. Für die Nutzung steht eine Koordinationsstelle E-Learning zur Verfügung.

## **1.5 Qualitätssicherung**

Die Hochschule führt regelmäßig Verfahren des internen Qualitätsmanagements durch und nutzt die Ergebnisse zur Weiterentwicklung ihrer Studiengänge. Die THGA ist in das Qualitätsmanagement-System ihrer Trägerin (der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH) eingebunden, die seit 1999 nach DIN EN ISO 9001:2000 durch die Agentur CERTQA zertifiziert ist.

Den Antragsunterlagen lag die Evaluationsordnung (EvO) der Hochschule bei (Band II, S. 119 ff). Sie erwähnt zwar die Erhebung der Arbeitsbelastung nicht als Ziel von Evaluationen (vgl. §§ 2 II, 4 Evo). In den ebenfalls beigefügten Erhebungsbögen wurde aber deutlich, dass solche Fragen gestellt werden (Band II, S. 126 ff.). § 5 I b) EvO erwähnt darüber hinaus die Befragung von Absolventen zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten. Die Auswertungen aktueller Absolventenbefragungen wurden nach der Begehung nachgereicht.

Weitere Auswertungen der aktuellen Evaluationen waren bereits den Unterlagen beigefügt. Im Antrag sind das Qualitätssicherungssystem und die wichtigsten Ergebnisse detailliert dargestellt (Band I, S: 31 ff.). Daraus ist ersichtlich, was die wichtigsten Ergebnisse der Evaluationen 2016 waren und was mit den Studierenden besprochen wurde. Insbesondere die Einführung eines Kolloquiums ist konkret auf den Bedarf der Studierenden und ihrer Betriebe hin eingeführt worden. Zudem wurde im Curriculum der Bereich des Gesundheitsmanagements ergänzt.

Die Studierenden zeigten sich übereinstimmend deutlich zufrieden mit dem Studiengang, außer in einem – offensichtlich fehlerhaften – Ergebnis zeigen die Histogramme gute und sehr gute Resultate, wodurch das insgesamt positive Bild abgerundet wurde. Das Studium führt in vielen Fällen zu zusätzlichem beruflichen Erfolg. Das vorgefundene Qualitätssicherungssystem arbeitet unter den bisherigen Bedingungen offenbar einwandfrei.

Zur Weiterentwicklung und Absicherung des Konzepts empfiehlt die Gutachtergruppe die Einrichtung einer Gesprächsrunde, um Anforderungen aus der Praxis angemessen einbeziehen zu können. Dabei kann dies auch unterhalb der Schwelle geschehen, dass festes Gremium wie ein Beirat einberufen wird. Dennoch sollte ein Prozess implementiert werden, der auch den Mehrwert der Unternehmen durch die Absolventen dieses Programms zielgerichtet erfragt. Hier können wichtige Impulse für die inhaltliche Weiterentwicklung eingeholt werden, die im Bericht an anderer Stelle empfohlen wurden (Kapitel 1.2).

## **2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts** (Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.1.

### **2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem** (Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Der Studiengang entspricht teilweise den formalen Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Nicht konform sind die Modulzuschnitte und die Abschlussbezeichnung des Masterprogramms. Zum ersten Punkt verweist der Bericht auf Kapitel 1.2. Für jedes betreffende Modul muss die Ausnahme begründet werden, weshalb der Mindestzuschnitt von fünf ECTS-Punkten unterschritten werden muss. Anderenfalls muss der Modulzuschnitt angepasst werden. Aber auch die Abschlussbezeichnung Master of Science (§ 2 IV HPO) hält die Gutachtergruppe für nicht gerechtfertigt, weil nach ihrer Ansicht der Studienanteil technischer oder naturwissenschaftlicher Natur nicht überwiegt. Deshalb muss die Hochschule den Nachweis erbringen, dass diese Einschätzung fehlerhaft ist oder die Abschlussbezeichnung ändern.

Es wird nur ein Grad vergeben. Eine Vermischung der Studiengangssysteme Diplom/Magister und Bachelor/Master liegt nicht vor.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.2. Die Gutachtergruppe hält das Curriculum zwar tatsächlich für einzigartig und in seiner Zusammenstellung auch für sinnvoll. Allerdings sind die auf angemessenem Niveau formulierten Qualifikationsziele in der vorgegebenen Breite schon bisher nur schwer innerhalb von nur 60 ECTS-Punkten zu vermitteln. Mit dem absehbaren Anwachsen der Regelungsdichte wird es deshalb nach ihrer Ansicht in Zukunft noch schwieriger, in der kurzen Studiendauer die vorgesehenen Wissensbereiche in angemessener Tiefe ergründen zu können, ohne die Bedingungen der Studierbarkeit signifikant zu verschlechtern (Übereinstimmung der Workload-Annahmen). Dazu wird auf die Ausführungen unter 1.2 und 1.3 verwiesen.

Der Studiengang umfasst 60 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern, die regelmäßig berufsbegleitend absolviert werden müssen (§ 3 IV SO-BSM, § 5 HPO). Er schließt mit einer Masterarbeit im Umfang von 17 ECTS-Punkten ab (§ 23 VII HPO). Gegenstand der Abschlussprüfung ist zudem ein Kolloquium, für das weitere 3 ECTS-Punkte ergeben werden.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem nach dem ECTS-Muster versehen. Eine Festlegung, wie viele Stunden einem ECTS-Punkt in der Spanne von 25-30 Stunden entsprechen, enthält § 5 III HPO. Es sind 30 Stunden.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle notwendigen formalen Angaben. Alle Module sind binnen eines Jahres abschließbar, zumeist innerhalb eines Semesters. Dadurch sind Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der beruflichen Praxis ohne Zeitverlust möglich, auch wenn kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen wurde. Dies erscheint angesichts des Studienumfangs und des berufsbegleitenden Charakters allerdings ohnehin von sehr untergeordneter Bedeutung.

Nach Abschluss des Studiums wird ein Diploma Supplement ausgestellt (§ 26 IX HPO). Zwar erwähnt § 26 HPO die Vergabe relativer Noten, jedoch in einer seit 2015 veraltete Fassung als sogenannte ECTS-Note. Diese sollten gemäß aktuellem ECTS-Users' Guide 2015 durch eine Notenübersichtstabelle (grading table) ersetzt werden.

Zu den Anrechnungsregeln verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.3. Sie entsprechen den Regeln des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (sog. Lissabon-Konvention) und den Anforderungen der KMK, wonach durch Anrechnung außerhochschulische Kenntnisse nicht mehr als 50 % eines Studiums ersetzen werden darf. Die Abgrenzung zu den Anrechnungsregeln, die Zugang zum Masterstudiengang regeln, ist jedoch unscharf und verbesserungsfähig, wenn dort als Bezugspunkt für die Entscheidungen konkrete Lerninhalte und Lernergebnisse genannt würden. Diese Inhalte wären einer Anerkennung auf das Studium selbst entzogen.

Landesspezifische Vorgaben sind nicht zu berücksichtigen.

### **2.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Das Studiengangskonzept ist im Kapitel 1.2 bereits erläutert worden. Deshalb kann darauf verwiesen werden. Hervorgehoben werden soll hier noch einmal die sehr gut sichtbare Berufsfeldorientierung, die gut geeigneten Kooperationspartner und das günstige Zertifikatspaket, das die Studierenden im Rahmen des Programms erwerben können.

Trotz der guten Annahme von Absolventen in der Praxis soll mittelfristig auf eine Ausdehnung des Studiengangskonzeptes auf 90 ECTS-Punkte hingewirkt werden. Die auch aus anderen Gründen nötigen Veränderungen des Modulkonzepts sollen genutzt werden, die Informationen aus dem Modulhandbuch und den Ordnungen zu überarbeiten. Hier zeigen sich einige Unstimmigkeiten, Dopplungen, kleine Fehler und Unklarheiten, sodass die Dokumente das Konzept „unter Wert“ darstellen. Nach den Informationen aus der Begehung ist es wesentlich besser, als die Papierform zeigt. Verbesserungen sind auch durch der Einführung weiterer kompetenzorientierter Prüfungsformate zu empfehlen, sodass auch Syntheseleistungen mit unterschiedlichen Prüfungsmethoden abgebildet werden können.

## **2.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.3.

## **2.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die vorgesehenen Prüfungen sind nicht generell ungeeignet festzustellen, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Ein angemessener Mix verschiedener Prüfungsformen ist jedoch nicht vorgesehen. Das Studiengangskonzept kommt vielmehr bis zum Abschlussmodul ausschließlich mit Klausuren aus. Zudem beziehen sich einige Klausuren nicht auf das gesamte Modul, es sind Teilprüfungen vorgesehen, bspw. Modul 5, aber auch bei den mit identischen Zielen formulierten Modulen 1 und 2.

Die Prüfungsordnungen und andere für das Programm wesentliche Regeln wie die Zulassungssatzung sind in Kraft gesetzt, daher erübrigt sich eine gesonderte Rechtsprüfung.

Nachteilsausgleichsregelungen enthalten §§ 15 IV und 23 IV in minimaler Ausführung. Ergänzend sind die Bestimmungen des Studienvertrags heranzuziehen. Insgesamt könnte deutlicher hervortreten, dass sie sich nicht nur auf die Ableistung von Prüfungen beziehen, sondern auch auf den Studienlauf.

## **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

*„Kooperationen bestehen mit Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAua), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (ehem. HVBG) und der Deutschen Gesellschaft für Datenschutz (GDD). Die Kooperationen bestehen im gemeinsamen Austausch von Lehr- und Forschungsinhalten sowie dem Austausch von Dozenten.“ (Band I, S. 36)*

Die Durchführung des Programms ist daher wesentlich auf diese Kooperationen angewiesen. Dies würde es rechtfertigen, eine schriftliche Vereinbarung über Art und Umfang der Zusammenarbeit zu fordern. Aufgrund der Tatsache, dass der Studienbetrieb nunmehr seit mehr als zehn Jahren offenbar reibungslos funktioniert, sieht die Gutachtergruppe davon ab, solche Vereinbarungen per Auflage einzufordern. Dennoch weist sie darauf, dass eine Fortführung des Programms in die Zukunft des bevorstehenden Akkreditierungszeitraums nur möglich ist, wenn die Zusammenarbeit mit den genannten den drei Partnern und der derzeitigen Stellenbesetzung fortgeführt wird. Die Personalausstattung, aber auch Elemente der Qualitätssicherung sollten deshalb mit hoher Dringlichkeit auf den Boden vertraglicher Vereinbarungen gestellt werden.

## **2.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist weitgehend erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.4.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Die Zugangsvoraussetzungen, die Ziele des Studiengangs und der Studienverlauf sind aus den vorgelegten Dokumenten ersichtlich, die Anforderungen an Transparenz und Dokumentation sind somit im Wesentlichen erfüllt.

Die zurzeit gültigen Ordnungen stehen für Studierende und Studieninteressierte auf der gut strukturierten Webseite der Hochschule zur Verfügung. Dort finden Interessierte auch Hinweise auf Informationsveranstaltungen, telefonische Beratungsmöglichkeiten und andere Kontaktmöglichkeiten. Ein Studienführer enthält ausführliche Informationen über die Hochschule und die bereits vorhandenen Studiengänge auch jenseits rechtlicher Normen.

Allerdings bestehen gewisse Inkonsistenzen zwischen den Dokumenten, die in dieser Quelle zur Verfügung gestellt werden mit denen, die dem Akkreditierungsantrag beigelegt waren. Diese sollten behoben werden.

Der Studienvertrag wurde nachgereicht. In ihm könnten Regelungen für den Fall des Studienabbruchs ergänzt werden und studierendenfreundliche Modalitäten für die Studienzeitüberschreitung ergänzt werden.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.5.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Es handelt sich bei diesem Konzept um ein innovatives Studienkonzept, bei dem die berufliche Begleitung durch Mitarbeit in einem Betrieb besondere Bedeutung erlangt. Als Weiterbildungsangebot handelt es sich beim Programm um einen Studiengang mit besonderem Profilanspruch im Sinne dieses Kriteriums (vgl. auch Kapitel 1.2).

Die Besonderheiten, die dies für die Akkreditierung mit sich bringt, wurden jeweils an den passenden Stellen erörtert. Darauf verweist der Bericht und bestätigt hier zusammenfassend, dass diesen Besonderheiten jeweils in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wurde.

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat die üblichen Regelungen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit verankert. Beispielsweise ist eine Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt worden. Grundlage ist der Gleichstellungsplan der Hochschule, der den Unterlagen beigelegt war (Band II, S. 155 ff.). Für Gleichstellungspolitik der Hochschule wurde sie mit dem noch heute gültigen Total E-Quality-Prädikat ausgezeichnet. Über die üblichen Regelungen hinaus hat die Betreibergesellschaft der Hochschule die Charta der Gleichstellung der IG BCE unterzeichnet.

Das besondere Engagement der Hochschule zeigt sich in den Maßnahmen, die der Gleichstellungsplan (von März 2015) nennt. Darunter ist beispielsweise vorgesehen, dass in allen Evaluationsprozessen ausdrücklich Gleichstellungsaspekte berücksichtigt werden sollen. Daraufhin hat die Hochschule ihre Evaluationsbögen überarbeitet, sodass nun bspw. gezielt Absolventinnen angesprochen werden, besondere Fragen zur Studiendauer und zum neuen Beschäftigungsort ergänzt wurden. Die neu aufgenommene Frage zum Sicherheitsempfinden oder die Möglichkeit der ausfüllenden Person, ausdrücklich keine Angaben zum eigenen Geschlecht zu machen, sind ebenfalls auf Gleichstellungsgedanken zurückzuführen.

Die HPO enthält, wie bereits andernorts erwähnt, Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen. § 10 III HPO nimmt zudem Regelungen des Mutterschutzgesetzes und über die Elternzeit für die Verlängerung der Studiendauer in Bezug.

## III. Appendix

### 1. Stellungnahme der Hochschule

#### **Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht 2017.04.031561-1-3**

zu Punkt 1.2, 2.3 und 2.5

Die Unstimmigkeiten zwischen den im Internet veröffentlichten Informationen zur Konzeption und den Inhalten des Studiums und den im Antrag dargestellten Inhalten ergibt sich daraus, dass im Antrag die Anmerkungen Ihres Schreibens vom 08.11.2016 bereits eingearbeitet wurden und der Studiengang zukünftig in dieser Form stattfinden soll.

Die im Internet veröffentlichten Informationen beziehen sich somit auf die für den laufenden Studiendurchgang gültige Konzeptionierung.

Die Anregungen und Hinweise zur Überarbeitung des Modulhandbuches hinsichtlich der Einheitlichkeit und Taxonomie nehmen wir gerne auf. Ebenso werden wir die Teilmodule so anpassen, dass keinem Modul weniger als 5 ECTS-Punkte zugeordnet sind. Die Einführung weiterer Prüfungsformen werden wir ebenso in Betracht ziehen.

Die Grundkonzeption unseres Weiterbildungsstudiengangs ist auf drei Semester und 60 ECTS-Punkte ausgelegt. Hieran möchten wir festhalten, da es sich in der Praxis bewährt hat. Der Studiengang zielt gerade auf ältere Studierende ab, die in der zweiten Phase ihres Berufslebens befinden (lebenslanges Lernen). Das Durchschnittsalter unserer Studierenden liegt bei 42 Jahren und bestätigt somit unser Konzept eines Weiterbildungsstudiengangs. Die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Studium ist bei unserem Konzept gegeben. Die Teilnehmerzahl ist darüber hinaus auch auf maximal 25 Personen pro Jahr begrenzt.

Es obliegt dem Studiengangsleiter in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern, die Inhalte an die sich ändernden Entwicklungen in der Wissenschaft, Gesellschaft und Gesetzgebung anzupassen und hierbei den Workload für die Studierenden zu beachten. Dies ist in den vergangenen Jahren stets gelungen, was sowohl die durchschnittliche Studiendauer als auch die Ergebnisse der Studierendenbefragungen belegen.

zu Punkt 2.2

An der Abschlussbezeichnung des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) möchten wir festhalten. Der Weiterbildungsstudiengang Betriebssicherheitsmanagement wurde mit der Abschlussbezeichnung Master of Science (M.Sc.) so vom Ministerium für Forschung und Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Ebenso haben die vorhergehenden Akkreditierungen diesen Sachverhalt auch so bestätigt.

Darüber hinaus handelt es sich um einen nunmehr in der Wirtschaft und Wissenschaft etablierten Abschluss, der seit über zehn Jahren in der Form „Master of Science Betriebssicherheitsmanagement“ publiziert und gelebt wird. Seit Jahren findet in Stellenausschreibungen namhafter Unternehmen dieser Masterabschluss Nennung in den Stellenanzeigen.